

# Vereinsstatut



Betriebssportverein der  
Mannesmannröhren-Werke  
AG

Name des Vereins:  
**BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.**

Neufassung nach Jahreshauptversammlung vom 10.4.2026

## **§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS**

---

Der Verein führt den Namen: *BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.*

Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Duisburg unter der Vereinsnummer VR50834 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 VEREINSFARBEN**

---

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Er führt das auf Seite 1 des Statuts abgebildete Emblem.

## **§3 ZWECK DES VEREINS**

---

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der öffentlichen Gesundheit durch Ausgleichs- und Breitensport der im Verein zusammengefassten Sportarten.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Ausgleichs-, Breiten- und Gesundheitssports sowie durch präventive, gesundheitsorientierte und lebensbegleitende Sportangebote für Menschen unterschiedlicher Alters- und Lebensphasen.

Der Verein fördert den Sport als Mittel zur körperlichen Gesundheit, zur sozialen Teilhabe sowie zur Stärkung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts und des Vereinslebens.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht und sichergestellt werden:

1. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. soweit für die jeweiligen Sportarten möglich, die Durchführung von Vereins-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften,
3. der Anschluss des Vereins an die jeweiligen Fachverbände sowie an Dach- und Sportorganisationen,
4. die Teilnahme an den von Fachverbänden oder übergeordneten Verbänden ausgeschriebenen Wettbewerben,
5. die Beteiligung an Kooperationen sowie an Sport- und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen, Organisationen oder Institutionen zur Förderung des Sports, der Gesundheit sowie des gemeinschaftlichen Vereinslebens der Mitglieder,
6. die Planung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, die auch Nichtmitgliedern offenstehen, zur Förderung des Sports, der Gesundheit sowie des gemeinschaftlichen Vereinslebens und zur Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gemäß § 33 BGB beschlossen werden.

## **§4 GEMEINNÜTZIGKEIT**

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Politische und religiöse Betätigungen sind im Rahmen der Vereinstätigkeit ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

## **§5 SCHUTZKONZEPT**

---

Der Verein setzt sich für ein respektvolles, wertschätzendes und diskriminierungsfreies Miteinander ein.

Er bekennt sich zu einem Schutzkonzept zur Prävention von Grenzverletzungen, Belästigung und Diskriminierung innerhalb des Vereins. Die Umsetzung obliegt dem erweiterten Vorstand.



## S6 MITGLIEDSCHAFT

---

Mitglied des Vereins können alle am Sport interessierten Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern,
- Passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

1. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
3. Die Beitragspflicht entsteht unabhängig davon zu dem in der Finanzordnung geregelten Zeitpunkt.
4. Sämtliche Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins und ihrer Fachschaften teilnehmen.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Alle Mitglieder haben für ihre Fachschafts- und Vereinsversammlungen das aktive und passive Wahl- und Vorschlagsrecht. Wählbar zu einem Amt der Vereinsorgane sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## S7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

---

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

1. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12) unter Einhaltung von vier Wochen in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand kann erfolgen:
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
  - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegen.  
Legt das Mitglied keinen Widerspruch ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs entscheidet der erweiterte Vorstand abschließend; der Ausschluss wird mit Zugang dieser Entscheidung wirksam oder unwirksam.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vorstandsmitglieder, insbesondere für den Vorsitzenden, entsprechend.

## **§8 BEITRÄGE**

---

Die Beitragszahlung erfolgt als Bringschuld des Mitglieds grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt in der Regel jährlich und im Voraus.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Email-Adresse, Telefonnummer mitzuteilen.

Die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung geregelt. Diese kann für einzelne Fachschaften unterschiedliche Beitragssätze vorsehen.

## **§9 HAFTUNG**

---

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein ehrenamtlich oder unentgeltlich Tätige haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31a und § 31b BGB.

## **§10 VEREINSORGANISATION**

---

Die Vereinsorganisation besteht aus:

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand (Vereinsleitung),
- den Fachschaften,
- der Kassenrevision.

## **§11 VEREINSORGANE**

---

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Fachschaftsversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Kassenrevision.

## §12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Berichterstattung des Vorstandes,
  - b. Berichterstattung der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des Vorstandes,
  - e. Wahl der Kassenprüfer,
  - f. Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
2. Zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen (28 Tage) vor dem Versammlungstermin in Textform bei den Fachschaftsleitern eingereicht und an den Bekanntmachungsflächen der jeweiligen Fachschaften ausgehängt worden ist.  
Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden darüber hinaus per E-Mail informiert.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zugegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
9. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag einer Fachschaftsversammlung sowie durch einfachen Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden einberufen werden. Als Tagesordnung kann nur die Antragsgrundlage herangezogen werden. Zusatzpunkte oder zusätzliche Anträge sind nicht statthaft.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen finden die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Einladung, der Fristen, der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung.

## **§14 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

---

Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Finanzgeschäftsführer/in

Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzgeschäftsführers ist im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt. Im Übrigen handelt jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Ressortzuordnung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vereinsversammlungen ein und leitet diese. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen von Vereinsorganen, die unabhängig vom Vorstand tätig sind, insbesondere Fachschaftsversammlungen und die Kassenrevision.

## **§15 ERWEITERTER VORSTAND**

---

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem/der Schriftführer/in
- den Fachschaftsleitern bzw. Fachschaftsleiterinnen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen bei Bedarf weitere Personen als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht einzuladen.

## **§16 BESTELLUNG, AMTSDAUER UND ABBERUFUNG DES VORSTANDS**

---

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte sowie die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch fortzuführen und zu regeln, um die Funktionsfähigkeit des Vereins bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachbesetzung aufrechtzuerhalten.
3. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, hat der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Bestellung der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist gemäß § 27 BGB widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Ausschluss abberufen, gilt für die betroffene Person § 7 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 17 AUFGABEN DES VORSTANDS**

---

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
2. Der Vorstand hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und ist berechtigt, im Rahmen der Satzung eigene Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Vereins zu fassen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§18 TÄTIGKEITEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDS**

---

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Fachschaften innerhalb des Vereins einzurichten, zusammenzulegen oder aufzulösen. Die Entscheidung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern geeignete Maßnahmen bis hin zum Ausschluss zu ergreifen. Entsprechendes gilt bei vereinsschädigendem Verhalten, Amtsunfähigkeit oder nachhaltiger Inaktivität von Fachschaftsleitungen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen sowie Ausschüsse zu bilden, Aufgaben zu delegieren und Vereinsordnungen zu erlassen. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Darüber hinaus können zusätzliche Sitzungen nach Bedarf durch den Vorsitz oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.

## **§19 ABTEILUNGEN UND FACHSCHAFT**

---

1. Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Abteilungen und Fachschaften bilden.
2. Abteilungen und Fachschaften sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterstehen dem Vereinsvorstand.
3. Die Organisation und Betreuung der Fachschaften obliegt den Fachschaftsleitungen, die von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in der Fachschaftsversammlung gewählt werden.
4. Die Fachschaftsleitungen vertreten die jeweilige Fachschaft gegenüber dem Vereinsvorstand und führen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane aus.
5. Die Wahl der Fachschaftsleitung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
6. Kommt eine Wahl einer Fachschaftsleitung nicht zustande, übernimmt der Vorsitzende des Vereins kommissarisch die Leitung der Fachschaft.
7. Näheres zu Aufgaben, Wahlverfahren und Amtsdauer wird durch die Fachschaftsordnung geregelt.

## **§20 KASSENPRÜFER**

---

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§21 AUFLÖSUNG DES VEREINS / ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS**

---

Für die Auflösung des Vereins bzw. Änderung des Vereinszwecks gelten die einschlägigen §§ des BGB.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Betriebssports und des Breitensports, in Mülheim an der Ruhr, im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung zu verwenden hat.
5. Erfolgt die Auflösung des Vereins im Zusammenhang mit einer Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden oder den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§22 SCHLUSSBESTIMMUNG**

---

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. April 2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

## **§23 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG**

---

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen. Auf eine durchgehende Mehrfachbezeichnung wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Mülheim an der Ruhr, den 10.4.2026